

Bericht der Inklusionsbeauftragten zum September 2015

1. Ausgangslage / Aufträge

1.1 Jährlicher Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (ASGS) hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Verwaltung beauftragt, erstmalig im Ratszug September und künftig im jährlichen Abstand einen Bericht über die Planungen und den Fortgang aller Inklusionsanstrengungen und -umsetzungen mit beabsichtigten Themen und Schwerpunkten in der Stadt durch die Inklusionsbeauftragte der Stadt Mönchengladbach vorzulegen. Dabei sollen auch die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt dargestellt werden, um eine Berücksichtigung möglicher Maßnahmen in den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

1.2 Konzept zur Weiterentwicklung der Verwaltung für die Belange der Inklusion

Am 21.11.2013 beauftragte der Rat die Verwaltung, „systematische Überlegungen für ein Umsetzungskonzept („Aktionsplan“) zur UN-BRK“ unter Mitarbeit der Stabsstelle Inklusion zu erarbeiten. Der Auftrag sollte über den Oberbürgermeister an den Beigeordneten für Soziales und Recht weitergegeben werden; das erarbeitete Konzept vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (ASGS) beraten und beschlossen werden.

In der Sitzung vom 18.02.2014 wurde das vorgelegte Konzept beraten und beschlossen.

2. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen der Stabsstelle Inklusion

2.1 Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Das Grundgesetz postuliert im Artikel 3 das Gleichheitsgebot; es bezieht Menschen mit Behinderung ausdrücklich ein; es konkretisiert ein Benachteiligungsverbot.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat seit dem 26.03.2009 auch in Deutschland Gesetzesstatus. Mit der Unterzeichnung dieser Menschenrechts-Charta wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Behinderung wird nicht mehr als individuelles Defizit gewertet, sondern als strukturelle und soziale Benachteiligung, welche von der Gesellschaft abzuändern ist: Beeinträchtigung und Behinderung; vom „behindert sein“ zum „behindert werden“: „Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen* oder Körperstrukturen eine Einschränkung vor, z. B. beim Sehen, Hören oder Gehen, wird dies als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen.

Wenn ... von Menschen mit Beeinträchtigungen oder von Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, dann stets nur unter dem Blickwinkel, dass Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind.

Es ist eben normal, verschieden zu sein. Behinderung hingegen entsteht durch Benachteiligung.

* dies schließt auch psychische und geistige Funktionen ein.“

(aus Teilhabebericht der Bundesregierung, 2012, S. 7)

Das SGB IX Rehabilitation und Teilhabe definiert im § 2 (1): „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Für die „Zuordnung“ zu diesem Personenkreis wird kein Unterschied zwischen angeborener oder erworbener Erkrankung bzw. Behinderung gemacht.

Das SGB XII Sozialhilfe, Kapitel Eingliederungshilfe beschreibt Leistungsansprüche.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2004 verpflichtet alle öffentlichen Einrichtungen, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (durch mangelnde Teilhabemöglichkeiten) aktiv zu beseitigen, hierzu mit den Betroffenen zusammenzuarbeiten sowie auf freie Träger und Organisationen einzuwirken, diesbezüglich ebenfalls tätig zu werden. Die Zusammenarbeit kann stellvertretend über eine/n Behindertenbeauftragte/n als Bindeglied oder einen Behindertenbeirat erfolgen.

Die BauO NRW § 55 (1) definiert Adressatenkreis und Ziel: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) benennt im **§ 3 (d)** als Voraussetzungen der Förderung nach § 2, dass das Vorhaben „Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.“

2.2 Organisatorischer Rahmen der Stabsstelle Inklusion

In der psychosozialen Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung hat Mönchengladbach eine lange Tradition.

Die Beratungsstelle für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung z.B. ist seit Jahrzehnten im Fachbereich Gesundheit angesiedelt und Bestandteil des sozialpsychiatrischen Dienstes. Ihr war es immer wichtig, Betroffene und Betroffenenverbände in die Planung einzubeziehen - so gibt es den „AK Mobilität Sehen“ mit dem örtl. Blindenverein, als Vorläufer des Inklusionsgedankens schon seit Jahrzehnten.

Nach Inkrafttreten des BGG NRW wurde im Jahre 2005 in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach die Bestellung eines hauptamtlichen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen geregelt.

derter Menschen verankert und diese Position mit einem erfahrenen Mitarbeiter dieser Beratungsstelle besetzt.

Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Jahr 2012 die Stabsstelle Inklusion mit der hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten in Vollzeit und einer technischen Sachbearbeiterstelle (Architekt/in) mit 19,5 Wochen-Std im Dezernat V eingerichtet. Die Aufgabenstellung wurde erweitert, als Zielgruppen alle grundsätzlich von gesellschaftlicher Benachteiligung betroffenen Personen, z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund benannt. Die organisatorische Eingliederung des Tätigkeitsfeldes in den FB Gesundheit wurde aufgehoben; mit ihrem Amtsantritt im Februar 2013 hat die Inklusionsbeauftragte die Arbeitsbereiche des Behindertenbeauftragten weitgehend übernommen. Sie wirkt bei Vorhaben und Maßnahmen innerhalb, aber auch außerhalb der Verwaltung mit, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf deren Gleichstellung haben; prüft und fertigt Stellungnahmen und Bescheinigungen für öffentliche Fördermittel, Bauanträge für größere Sonderbauten etc. Sie arbeitet eng mit Betroffenen und deren Verbänden und Organisationen zusammen. Seit dem 01.09.2013 wird die Inklusionsbeauftragte durch eine Architektin im Bereich Herstellung von baulicher Barrierefreiheit unterstützt.

Der Abbau von Barrieren aller Art hat für Menschen mit Behinderungen, aber auch für Senioren und Familien mit kleinen Kindern erhebliche Auswirkungen auf deren selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe und damit auf ihre Lebensqualität. Als wichtiger Nebeneffekt werden hierdurch die Sozialkassen entlastet. Die Kosten z.B. baulicher Maßnahmen sind nicht pauschal bezifferbar, allerdings oft nicht unerheblich. Grundsätzlich gilt: Änderungen im Bestand sind aufwendiger, als von vorneherein zukunftsfest geplante Lösungen. Die Kosten sind hier aber nicht mehr einseitig zulasten der öffentlichen Träger verteilt, sondern werden von privaten und öffentlichen Investoren getragen.

Schwerpunkt der Tätigkeit der Stabsstelle sind die Personenkreise der Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung bzw. chronischer Erkrankung sowie Sinnesschädigungen. Traditionell gibt es in unserer Stadt breit aufgestellte Unterstützungssysteme für Menschen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen und für Senioren. Es finden, wo nötig und sinnvoll Kooperationen statt, Doppeltätigkeiten werden jedoch weitgehend vermieden. Informationen, die ausschließlich diese Adressatenkreise betreffen, sind daher nicht Gegenstand dieses Berichtes.

3. Daten und Zahlen zu Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nach § 55 BauO

3.1. Anzahl der Personen mit festgestellter Behinderung

Anzahl und Schwere der vom Versorgungsamt festgestellten Behinderungen sind in den letzten Jahren i.d.R. angestiegen. Ca 93 % der anerkannten Behinderungen werden im Laufe des Lebens durch Erkrankungen oder Abbauprozesse, nur etwa 2 % durch Unfälle erworben. Angeboren sind knapp 5 % der Behinderungen.

Eine Differenzierung nach Geschlecht wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf Punkt 3.4 beschränkt.

Zum Stichtag 31.12.2014 (in Klammern die Zahlen vom 31.07.2013) hatten insgesamt

- **52.041** (52.794) Mönchengladbacher eine vom Versorgungsamt dokumentierte Behinderung i.S. des SGB IX, davon
- **4.464** (6.396) mit einem GdB von unter 30
- **12.588** (12.814) mit einem GdB von 30 oder 40.

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 wird eine „Schwerbehinderung“ anerkannt und auf Wunsch und bei Einsendung eines Lichtbildes hierüber ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist farblich gekennzeichnet, wenn er zur Freifahrt im ÖPNV berechtigt.

- **34.990** (33.584) Personen haben einen GdB von 50 – 100.
Hiervon haben
- **29.617** (28.053) Berechtigte sich einen Schwerbehindertenausweis ausstellen lassen.
- **16.577** der schwerbehinderten Personen waren 7 - 64 Jahre alt.

3.1.1 Anzahl der behinderten Personen mit schweren Mobilitätseinschränkungen

Unter dem Aspekt „Schwere der Mobilitätseinschränkung“ zeigt die folgende Auswertung der **29.617** Schwerbehindertenausweise:

- **15.093** Personen haben keine Freifahrt im ÖPNV;
- **14.524** Personen wird die erhebliche Mobilitätsbeeinträchtigung bescheinigt; hiervon haben:
 - 14.307 das Merkzeichen „G“ (Gehbehindert; Strecken bis 2 Km/ Desorientiert z.B. bei geistiger Behinderung/ Kräftermangel bei inneren Erkrankungen)
 - 2.412 das MZ „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert)
 - 7.436 das MZ „B“ (für Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson),
 - 3.382 das MZ „H“ (für Hilflös)
 - 368 das MZ „BL“ (für Blind)
 - 32 das MZ „GL“ (für Gehörlos)

Es können mehrere Merkzeichen vergeben werden. Wer z.B. „aG“ hat, hat immer auch die MZ „G“ und „B“.

3.1.2 Altersstruktur der schwerbehinderten Menschen mit MZ „G“ und „aG“

Von **34.990** Schwerbehinderten hatten

- | | | | | |
|-------------------------|----------------|-------------|---------------------|---------------|
| - 111 Kinder | von 0 - 6 J. | das MZ „G“, | davon 27 zusätzlich | das MZ „aG“ |
| - 365 Kinder | von 7 - 15 J. | das MZ „G“, | davon 41 | “ das MZ „aG“ |
| - 5.528 Personen | von 16 - 64 J. | das MZ „G“, | davon 967 | “ das MZ „aG“ |
| - 10.893 Personen | über 65 J. | das MZ „G“, | davon 1840 | “ das MZ „aG“ |

Von **16.577** der Betroffenen im Alter zwischen 7 und 64 Jahren hatten

- **5.893** die Merkzeichen (MZ) „G“ und
- **1.008** die Merkzeichen (MZ) „G“ und „aG“.

3.2 Anzahl der Personen unter 6 und über 64 Jahren zum Stichtag 31.12.2014

Von alters- und entwicklungsbedingten Mobilitätseinschränkungen sind Kinder unter 6 Jahren und ihre Begleitpersonen ebenso betroffen wie Menschen ab 65 Jahren. Aufgrund ihrer körperlichen Funktionen, Orientierungsfähigkeit oder ihres Verhaltens haben sie spezielle Bedürfnisse an Sicherheit, Übersichtlichkeit; Ausleuchtung; Ausschilderung; Hörsamkeit; Bewegungsflächen; Ebenheit der Bodenbeläge, aber auch Verfügbarkeit, Größe und Ausstattung von Sanitärräumen.

Mönchengladbach hatte zum 31.12.2014

- **12.772** Einwohner im Alter von 0 – 5 Jahren
- **54.598** Einwohner im Alter ab 65 Jahren

3.3 Annäherung an die Anzahl des Personenkreises nach § 55 BauO NRW

Die Daten-Ausgangslage ist nicht einheitlich: Das Versorgungsamt fasst Kinder im Alter von 0-6 Jahren statistisch zusammen. Der Begriff „Kleinkinder“ bezeichnet üblicherweise nicht-schulpflichtige Kinder, also i.d.R. jünger als 6 Jahre. Da nicht exakt zu ermitteln ist, wie viele Begleitpersonen die Kinder unter 6 Jahren haben, wurde die Anzahl der Kinder angerechnet, denn sie sind unmittelbar von Mobilitätsbeeinträchtigung betroffen. Trotzdem wird die Größenordnung erkennbar:

- 12.772 Kinder unter 6 Jahren (6.233 weibl. / 6.539 männl.)
- 54.598 Personen ab 65 Jahren (31.164 weibl. / 23.434 männl.)
- 16.577 Schwerbehinderte zwischen 7 und 64 Jahren (7.772 weibl. / 8.805 männl.)

In der Summe wären etwa **83.947 (45.169 weiblich/ 38.778 männlich) von 263.121 Einwohnern** unmittelbar mobilitätseingeschränkt – knapp ein Drittel aller Einwohner.

Nicht ermittelbar ist die Anzahl der Unterstützer: Eltern, Großeltern, Geschwister, Partner, Bekannte etc, die als Begleitung sekundär Betroffene sind.

Unter Genderaspekten ist zu berücksichtigen, dass Frauen und Mädchen höhere Anforderungen an Sicherheitsaspekte wie Ausleuchtung, Übersichtlichkeit, Ausschilderung, Raumanordnung (Stichwort Angsträume) etc. stellen.

Nachvollziehbar wird aber nun, dass mitnichten nur Randgruppen betroffen sind, sondern ein Großteil der Einwohner, aber auch der Besucherschaft Mönchengladbachs einen gesetzlichen Anspruch auf Barrierefreiheit hat. Barrierefreiheit ist ebenso wichtiger Baustein gesundheitlicher Prävention, z.B. beim Transport von Lasten oder zur Verringerung der Sturzgefahr. Darüber hinaus kommt der Komfortgewinn jedem Menschen zugute!

4. Arbeitsfelder der Inklusion

4.1 Sicherstellung der Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände

Die Stabsstelle Inklusion sorgt für die Partizipation der Betroffenen durch Kooperationen mit der „Arbeitsgemeinschaft der Behindertenverbände Mönchengladbach - ARGE BV@MG“ bestehend aus Vertreter/innen des Blinden- und Sehbehindertenverein für Mönchengladbach und Viersen e.V.; der Pro Retina Deutschland e.V.; des Leben mit Usher-Syndrom e.V.; des Verein für Hörgeschädigte e.V. sowie des Kreisverband Mönchengladbach im Sozialverband VdK NRW e.V..

Weitere Kooperationen bestehen mit dem AK Freizeit des Peter-Röhl-Haus (stationäres Wohnen für Menschen mit psych. Beeinträchtigung); dem Bund der Gehörlosen; der Mobi-Gruppe der LVR-Förderschule; der im DPWV organisierten Selbsthilfegruppe „Forum für Menschen mit und ohne Sehbehinderung“ sowie dem Werkstatttratt und dem Beauftragten für inklusive Entwicklung der evangelischen Stiftung Hephata.

Da die Betroffenen sowohl Experten „in eigener Sache“ sind, als auch über ihre Verbände über hervorragende behinderungsspezifische Sachkenntnis verfügen, ist ihre Mitwirkung unverzichtbar – naturgemäß für eine Verwaltung nicht immer konfliktfrei.

4.2 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

4.2.1 Frühförderung

Die Frühförderung für Kinder mit Behinderung als Komplex- oder Solitärleistung nach dem SGB IX sorgt für leistungsstarke, niederschwellige Angebote. Die Kosten werden nach Verordnung durch den/die Kinderarzt/ärztin, von den Krankenkassen und der Eingliederungshilfe des FB 50 gemäß SGB XII übernommen. Derzeit liegen 146 Bewilligungen für die interdisziplinäre Frühförderung (kombinierte Leistung aus therapeutischen Angeboten und Heilpädagogik) vor. 92 Kinder erhalten Heilpädagogik als Solitärleistung.

Seit mehr als 15 Jahren vernetzen sich die in unserer Stadt tätigen Institutionen im AK Frühförderung (als Unterausschusssitzung der PSAG für Menschen mit Behinderung; beide unter Leitung der Inklusionsbeauftragten).

4.2.2 Kindertagesstätten

Kinder im Vorschulalter mit Entwicklungsverzögerungen/ Behinderungen/ manchen chron. Erkrankungen werden meist in integrativen Kitas, aber zunehmend auch im Rahmen der sogenannten Einzelinklusion im Regelkindergarten, betreut und gefördert.

Zum Kindergartenjahr 2014/2015 und mit der KiBiz-Revision (Kinder-Bildungsgesetz NRW) hat das Landesjugendamt, wie bereits vom LWL/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe langjährig praktiziert, statt der bisherigen Gruppenpauschalen auf Einzelfallpauschalen umgestellt. Ziel ist, mehr Kindern durch Einzel- statt Gruppenförderung ein flächendeckendes Kita-Angebot in ihrer Wohnortnähe zu ermöglichen, statt sie zu speziellen Einrichtungen durch die Stadt reisen zu lassen. Die wohnortnahe Betreuung fördert die Verwurzelung und damit Inklusion des Kindes und seiner Familie im Sozialraum; allerdings mit dem Nachteil, dass die fachliche Kompetenz des Kitapersonals teilweise fehlt und auch die therapeutische Versorgung der Kinder nicht mehr wie bisher über kitaeigenes Personal erbracht wird. Abhilfe wird

hier im Laufe der Zeit durch multiprofessionelleres Personal und durch Kooperationsverträge mit freien Praxen geschaffen werden.

Die Einzelinklusion/Einzelfallpauschale fördert Kinder durch die Finanzierung zusätzlicher Fachkraftstunden. Eine zusätzliche Pauschale (FinK-Pauschale i.H.v. 5000 € pro Kind und Kitajahr) wird genehmigt, wenn pro gefördertem Kind die Gruppenstärke um einen Platz gesenkt wird. Der damit verbundene Abbau von Kitaplätzen in den bisherigen „Regelgruppen“ benachteiligt allerdings Kinder, die auf einen Platz warten und ist derzeit nur schwer umzusetzen. Mittlerweile gibt es auch Angebote für die U3 Betreuung von Kindern mit Förderbedarf. Hier muss die Gruppenstärke nicht reduziert werden.

Die Übernahme des Elternbeitrages wird nur noch in heilpädagogischen Einrichtungen gewährt; für alle Inklusionskinder hat der LVR bei Neuaufnahmen diese Bevorzugung beendet.

Die integrativen Gruppen betreuen wie bisher 5 oder 6 Kinder mit diagnostiziertem Unterstützungsbedarf und 10 bzw. 9 Kinder ohne, sodass die Gruppenstärke im 35 oder 45 Std.-Betrieb 15-16 Kinder beträgt. Der Anteil an Kindern mit herausforderndem Verhalten ist mittlerweile sehr hoch.

Die Träger der Kitas Vorort haben sich entschlossen, die bisherigen integrativen Kitas weiterzuführen, um ein breites Angebotsspektrum für jeden Förderbedarf vorzuhalten. Die städt. Kitas haben sich umbenannt und führen den Zusatz „mit inklusivem Schwerpunkt“.

Kinder mit schweren geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen z.B. aus dem Autismus-Spektrum, benötigen manchmal einen sehr kleinen, reizkontrollierten Gruppenverbund mit hoher Personalausstattung und -konstanz. Sie können in heilpädagogischen Gruppen betreut werden, die aus 8 Kindern bestehen. Unter dem inklusiven Gedanken ist dieses Angebot umstritten; es zeigt sich aber, dass dieser sehr klar strukturierte pädagogische Rahmen mit hoch qualifiziertem Personal für diese Kinder wichtig ist, um ihr Potential überhaupt zu entfalten.

Zum Kindergartenjahr 2015/2016 stehen in 21 Kitas (13) -in Klammern: städt. Kitas- insgesamt 166 (110) Betreuungsplätze in 32 (21) inklusiven Gruppen zur Verfügung. Hierin sind auch 17 (6) Plätze für Kinder unter drei Jahren einbezogen.

Eine Kita (in freier Trägerschaft des Vereins Menschen im Zentrum e.V.) bietet 2 integrative und zusätzlich 2 heilpädagogische Gruppen für insgesamt 26 Kinder mit Behinderung an. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Förderung erheblich körperbehinderter Kinder, die meist einen hohen therapeutischen und Hilfsmittelbedarf haben.

Eine Kita eines kirchlichen Trägers (Caritas) hält ausschließlich 4 heilpädagogische Gruppen mit 32 Plätzen vor, die von autistischen, schwer geistig oder schwerstmehrfach behinderten Kindern besucht werden.

Zusätzlich sind 16 (3) einzelinklusive Plätze bewilligt. Oft wird dieser Bedarf aber erst im laufenden Kindergartenjahr festgestellt; Im Kitajahr 2014/2015 waren 28 (16) Kinder in der Einzelinklusion.

4.2.3 Inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugend- und Familienarbeit

Die klassischen“ integrativen“ Freizeitdienste (z.B. AFbJ/ Aktion Freizeit behinderter Jugendlicher) und spezielle Sportvereine können die Anfragen Betroffener nicht vollständig bedienen. Jedoch öffnen immer mehr Träger ihre wohnortnahen Häuser für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Am Besten funktioniert dieses noch, wenn die Kinder einfach kommen und im Alltag als unproblematisch erlebt werden. Trotzdem müssen diese Angebote noch ausgebaut und Kinder/ Jugendliche mit Handicaps ermutigt werden, diese auch wahr zu nehmen. Umgekehrt konnte z.B. die Lebenshilfe Mönchengladbach e.V. ermutigt werden, ihr neues Freizeitangebot explizit auch für Kinder ohne Behinderung anzubieten – wie dieses Angebot angenommen wird, bleibt abzuwarten. Erste Ergebnisse zeigen, dass z.B. Reitangebote sehr gut von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung nachgefragt wurden. Die Erfahrungen der AFbJ zeigen, dass integrative/ inklusive Angebote meist von gesunden Geschwisterkindern und weniger von Nicht-Betroffenen angenommen werden.

4.2.4. Inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder! Seit Jahren wird an der Schnittstellenproblematik zwischen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB XII (Eingliederungshilfe) gearbeitet. Der LVR hat hierzu Arbeitshilfen entwickelt, um eine verbindliche Abgrenzung zu ermöglichen und damit die Bearbeitungszeiten zu reduzieren.

In Mönchengladbach erhalten Kinder mit und ohne Behinderungen und ihre Eltern –wo zur Stärkung der elterlichen Kompetenz oder zur Gefahrenabwehr notwendig- Unterstützung nach dem SGB VIII (wichtig bei Kindeswohlgefährdung infolge Unterversorgung der Kinder durch mangelnde Ernährung, Körperpflege, Kleidung, aber auch bei erheblichen erzieherischen Defiziten etc).

Für Kinder psychisch kranker Eltern wurde federführend durch LVR und Reha-Verein ein Unterstützungsnetzwerk aufgebaut (KipE). Durch einen breit aufgestellten Arbeitskreis (zwischenzeitlich vernetzt mit dem AK für Kinder von suchtbelasteten Eltern), Info- und Schulungsveranstaltungen, Kursangebote etc. werden die betroffenen Kinder und Familien gestärkt.

Kinder ab der Einschulung und Jugendliche/Junge Erwachsene mit (drohender) seelischer Behinderung erhalten Hilfen nach dem § 35a SGB VIII.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII hingegen werden als Hilfen, die speziell behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen, eingesetzt. Das SGB XII orientiert sich dabei eher nicht an pädagogischen Aspekten. Es ist zuständig bei Kindern bis zur Einschulung (unabhängig von der Art ihrer Behinderung) und bei Erwachsenen.

4.2.5 Schulische Inklusion

Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung ist ein weiterer Baustein zum selbstverständlichen Miteinander.

Durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (SchrÄG) hat die Landesregierung die Schulträger unter erheblichen Druck gesetzt, die inklusive Beschulung zeitnah auszuweiten. Mönchengladbach hat diese Herausforderung angenommen; der schulische Lenkungsausschuss, bestehend aus Vertretern der Verwaltung und des Landes (Schulräte) hat erhebliche

Umstrukturierungen initiiert. Die Inklusionsbeauftragte nimmt seit Sommer 2013 an dieser Arbeitsgruppe teil.

Im Gegensatz zum Stimmungsbild vieler überörtlicher Pressemitteilungen berichtet der zuständige Schulrat Herr König:

„Viele der allgemeinen Schulen, die schon länger SuS (Schülerinnen und Schüler) mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichten, haben tragfähige Konzepte entwickelt, um sich der Aufgabe zu stellen. Neue Schulen machen sich mit unterschiedlichem Engagement auf den Weg und sind innerhalb eines Jahres schon weit gekommen. In der Breite gelingt die Förderung in den allgemeinen Schulen gut und die Rückmeldungen sind von Eltern, SuS und Lehrkräften überwiegend positiv.

Besondere Probleme mit einzelnen SuS rücken immer wieder in den Fokus und verdecken die vielen positiven Eindrücke oft. Hier muss an einem Unterstützungssystem gearbeitet werden, um Schulen in Krisensituationen mit einzelnen SuS zu entlasten und den SuS einen Weg aus der Krise zu ermöglichen.

Die Neustrukturierung der Förderschullandschaft (s.u.) wird hier eine Chance bieten, ein solches Unterstützungssystem aufzubauen. Es sind intensivpädagogische Orte vorgesehen, die auch SuS allgemeiner Schulen offen stehen.“

Im Schuljahr 2014/15 waren 31 Schulen Orte des Gemeinsamen Lernens: Im Primarbereich wurden an 17 Grundschulen 320 Kinder und im Sekundarbereich I an 14 Schulen 372 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult.

Für 2015/2016 steigt die Anzahl dieser SuS auf 330 (Grundschulen) und 484 (SEK I).

Die Anzahl der Schulen steigt auf 37 – zusätzlich werden 2 Grundschulen, 2 Gesamtschulen und 2 Gymnasien Orte gemeinsamen Lernens.

An dann 8 Hauptschulen (226 SuS), 6 Gesamtschulen (193 SuS), 6 Realschulen (45 SuS) und 3 Gymnasien (20 SuS) werden insgesamt 484 SuS unterrichtet.

Die fachliche Unterstützung der Lehrkräfte erfolgt durch Fortbildungen, Regionale Arbeitskreise und Einsatz von Beratungsteams mit thematischen Schwerpunkten.

Der Unterricht soll zumindest stundenweise gemeinsam von Lehrern der jeweiligen Schulform und Lehrern mit Sonderpädagogischer Ausbildung erteilt werden. Binnendifferenzierung des Unterrichtes ist möglich.

Zur Aufrechterhaltung eines breiten Förderangebotes trotz Verringerung der Schülerzahlen wurde die Förderschullandschaft umstrukturiert. Um die neue Mindestschülerzahl von 144 in den Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung (einschließlich dem intensivpädagogischen Bereich) auch zukünftig sicherstellen zu können, wurden alle sechs Förderschulen des Bereichs § 4 AO-SF, LES in Mönchengladbach mit dem 31.7.2015 geschlossen. Zum 1.8.2015 werden zwei neue Förderzentren errichtet: Förderzentrum Nord (bisherige Anne-Frank-Schule, Myllendonker Str.) mit den Teilstandorten Heidegrund und Kabelstraße sowie Süd (bisherige Hauptschule Frankfurter Str.) mit den Teilstandorten Wilhelm-Strauß-Str., Wiedemannstr. und von-der-Helm-Straße. An den Teilstandorten Myllendonker Str. und von-der-Helm-Str. werden je 10-20 Schüler/innen mit intensivpädagogischem Förderbedarf unterrichtet – Ziel ist, sie zu befähigen, zukünftig am regulären Unterricht teilzunehmen. Sollten die Schülerzahlen weiter zurückgehen, werden die Teilstandorte sukzessive aufgegeben.

Ob die Einrichtung des neuen Förderzentrums Süd im bestehenden Gebäude einer bisherigen Hauptschule eine Nutzungsänderung darstellt und somit (kostenintensiv) Barrierefreiheit sicherzustellen ist, wird innerhalb der Verwaltung kontrovers bewertet. Die Stabsstelle Inklusion sieht ebenso wie die Bauordnung die Nutzungsänderung/ Nutzungserweiterung gemäß Absatz 3 des § 55 BauO NRW als gegeben an.

Mit der Neuausrichtung wurde für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der Sekundarstufe I an diesen beiden Förderzentren auch die Rückführung der Schülerbeförderungskosten auf den gesetzlich vorgeschriebenen Anspruch beschlossen; die Schülerspezialtransporte zur James Krüss Schule (Primarbereich) sollen entfallen. Hierdurch wird eine Gleichstellung mit Schüler/innen an Regelschulen bzw. den Förderschulzentren angestrebt. So soll vermieden werden, dass Eltern ihre Kinder aus finanziellen Gründen (Einsparung der Kosten für ein Schokoticket) zur Förderschule schicken. Ausnahmen per Antrag an das Schulamt sind möglich, wenn Kindern und Jugendlichen der längere Schulweg nicht zuzumuten ist.

Bei Kindern mit schweren körperlichen und oder geistigen Behinderungen und deren Eltern finden die Förderschulen mit den entsprechenden Schwerpunkten weiterhin große Akzeptanz. Diese Jugendlichen finden in der Regel später in einer WfbM oder in einem Integrationsunternehmen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung. Eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt ist eher unwahrscheinlich.

In Mönchengladbach werden an den beiden städtischen Schulen 220 SuS mit dem Förderschwerpunkt (FÖS) geistige Entwicklung beschult.

Mit erheblichem finanziellem Einsatz wird das Gebäude der ehem. Hauptschule in Wickrath barrierefrei umgebaut. Der Einzug der städtischen ehemaligen Förderschule Winkelner Straße soll im Herbst 2015 erfolgen. Die Schule hat sich 2014 in Kooperation mit der Herman-van-Veen-Stiftung in Herman-van-Veen-Schule umbenannt.

Die beiden Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in konfessioneller Trägerschaft nehmen auch Kinder aus den Nachbargemeinden auf; aus MG werden 145 Kinder dort beschult.

Die überörtliche Förderschule des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) mit dem FÖS körperliche und motorische Entwicklung besuchen 180 Kinder; 78 davon kommen aus unserer Stadt. Die meisten zeigen zusätzlich kognitive Förderbedarfe und werden „zielfferent“ beschult – also einen Förderschulabschluss erreichen. Auch hier ist die Schülerzahl stabil.

Ähnlich akzeptiert wird der FÖS sprachliche Entwicklung im Primarbereich – nach intensiver Förderung wechseln die Kinder i.d.R. spätestens zur Sekundarstufe I ins allgemeine Schulsystem.

Kinder mit einer Körperbehinderung, die einen Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialabschluss erreichen können, werden meist an diesen Schultypen in ihrem Quartier unterrichtet. Eher selten sind Internatsunterbringungen z.B. in Köln oder Düren. Für Kinder mit erheblichem (pflegerischen und mobilen) Unterstützungsbedarf werden die Grundschulen KGS Holt und GGS Neuwerk sowie die Gesamtschulen Mülfort und Hardt als Schwerpunktschulen barrierefrei ausgebaut.

4.2.6 Schulsozialarbeit

Ein Ziel der kommunalen Schulsozialarbeit bei ihrer Einführung im Jahr 2011 war die Unterstützung des Inklusionsprozesses. Zunächst wurde ein Großteil der Fachkräfte an Förderschulen eingesetzt. Mit Fortschreiten des Inklusionsprozesses, bei dem zunehmend mehr

Schüler mit Förderbedarfen an Orten gemeinsamen Lernens unterrichtet werden, erfolgte eine Anpassung hin zu diesen Schulen.

Den höchsten Unterstützungsbedarf gibt es bei SuS mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, welcher die allgemeinen Schulen trotz sonderpädagogischer Begleitung vor große Herausforderungen stellt. Hier werden von Schulsozialarbeit Krisenintervention und Sozialtrainings geleistet und Familien unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes intensiv begleitet. Im Bedarfsfall werden anderen Hilfen vermittelt.

4.2.7 Schulische Integrationshilfe

Die Beantragung eines persönlichen Integrationshelfers (nach SGB VIII oder SGB XII) kann in Fällen, bei denen es um Unterstützungsleistungen und Handreichungen zum Ausgleich der Beeinträchtigung geht (z.B. für Rollstuhlfahrende, Kinder mit Glasknochen, autistische Kinder, massiv verhaltensauffällige Kinder mit kurzer Aufmerksamkeitsspanne und aggressiven Durchbrüchen), unumgänglich sein. Sie kann und darf aber nicht dem Zweck dienen, Lehrermangel auszugleichen. Inklusive Umgestaltung gelingt nur durch den behinderungsgerechten Umbau eines Systems, nicht durch exklusive Leistungen von außerhalb. Aus pädagogischer Sicht stellt die schulische Integrationshilfe in manchen Fällen nur Symptombehandlung dar, auch besteht die Gefahr der sozialen Ausgrenzung des Kindes durch die Sonderstellung. Eine Steuerung durch die Sozialleistungsträger ist leider nur bedingt möglich, weil die Hilfe vom Gesetzgeber als individuelle Einzelfallhilfe konzipiert wurde. Die fachlichen Anforderungen an I-Helfer sind bei Schülerinnen und Schülern (SuS) im Bereich der seel. Behinderungen/Jugendhilfe in der Regel deutlich höher als im Bereich der körperlich und geistig behinderten SuS. Zu beobachten ist aber der prinzipielle Trend, dass körperlich/ geistige und seelische Behinderungen vermehrt gemeinsam auftreten.

Zum Stichtag 23.06.2015 wurden durch

- den FB 50 (SGB XII) 75 SuS durch 66 Integrationshelfer und
- den FB 51 (SGB VIII) 71 SuS durch 64 Integrationshelfer begleitet.

4.2.8 Unterstützung durch das Regionale Bildungsnetzwerk bei FB 40

Das Projekt Inklusiver Bildungsnetzwerke lässt Schüler/innen von weiterführenden Schulen Grundschulkinder mit besonderem Förderbedarf praktisch und motivierend unterstützen. Dazu gehen die älteren Schüler/innen einmal in der Woche nach ihrem eigenen Unterricht ehrenamtlich zu einer OGS und experimentieren und forschen dort mit einzelnen Kindern. Hierdurch lernen beide Gruppen: Die „Großen“ übernehmen Verantwortung, bereiten sich auf die Experimente vor und sehen Grundschulkinder, die förderungsfähig sind. Die „Kleinen“ erleben Schüler der weiterführenden Schulen als Ansprechpartner, Unterstützer und „Forscher“. Das Projekt wurde von Lehrern der weiterführenden Schulen und Erziehern der offenen Ganztagschulen kontinuierlich begleitet und mitorganisiert. Am Projekt 2015 haben sich 8 Offene Ganztagsgrundschulen sowie eine Gesamtschule und zwei Gymnasien beteiligt.

4.2.9 Übergang Schule-Beruf:

Der Integrationsfachdienst (IFD) ist bei „Menschen im Zentrum e.V.“ (ehem. Zentrum für Körperbehinderte) angesiedelt. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte ist der Ausbau der Berufsorientierung für SuS (mit oder ohne Schwerbehindertenausweis) der sonderpädagogischen Förderbedarfe geistige Entwicklung; körperliche und motorische Entwicklung; Sprache; Sehen sowie Hören, im Rahmen des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“. Dieses Bundes-

programm wird durch das LVR-Integrationsamt beauftragt und finanziert. Es korrespondiert dabei mit dem NRW-weiten Aufbau des Programms „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“, welcher die einheitliche Berufsorientierung aller Regel- und Förderschüler in NRW sichern soll.

4.3 Arbeit

Wer keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt erhält, wird immer auf die Sozialsysteme angewiesen sein. Volle Integration in den sogenannten Ersten Arbeitsmarkt sollte oberstes Ziel sein – um einerseits ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, andererseits die Sozialleistungsträger zu entlasten. Manchmal sind Alternativen wie Teilzeitbeschäftigung, Minijob, Arbeit in Integrationsunternehmen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung die geeignetere Lösung.

Die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt durch Kooperationen z.B. der Schulen, der Rehabteilung der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Integrationsunternehmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, den Integrationsfachdiensten, der Fürsorgestelle (demnächst: Fachstelle für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben) und dem LVR als wichtigem Sozialleistungsträger. Im Juli/August legt das Integrationsamt des LVR seinen umfangreichen Jahresbericht mit Daten und Fakten zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben vor.

Schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber haben ein Recht auf Unterstützung bei Erhalt und Sicherung ihres Arbeitsplatzes. Das Integrationsamt gewährt auf Antrag Fördermittel:

Mönchengladbach (zum Vergleich: Krefeld) hat 2013 mit 135 Fällen (240) 598.703 € (1.068.425 €) an Zuschüssen und Darlehen erhalten. Davon durch das Integrationsamt bei 68 (68) Fällen 394.126 € (532.297€) und durch die örtl. Fürsorgestelle bei 67 (172) Fällen 204.577 € (536.128€). Krefeld besetzt die Fürsorgestelle mit 2 Vollzeitkräften; Mönchengladbach hat nur eine Stelle plus Vertretung durch den Abteilungsleiter zur Verfügung.

Hierzu aus dem jährlichen Bericht des Integrationsfachdienstes (IFD):

„Zur Sicherung von Arbeitsplätzen als Hauptaufgabe kommt die Erstellung von fachdienstlichen Stellungnahmen (FDS) als Querschnittsaufgabe. Die FDS werden beauftragt vom LVR Integrationsamt und den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (ehem. Fürsorgestelle), wenn Arbeitgeber einen Antrag auf finanzielle Förderungen durch die Ausgleichsabgabe stellen. Mittlerweile nimmt die Anzahl solcher Aufträge zur Erstellung von FDS ein hohes Arbeitsaufkommen, gerade im Bereich GB/KB ein. In Mönchengladbach und in Krefeld/Viersen sind im Jahr 2014 156 FDS erstellt worden (108 im Bereich GB/KB bei 2,75 Fachkraftstellen; 40 FDS im Bereich P bei 3,0 Fachkraftstellen und 8 im Bereich HB/GL bei 1,25 Fachkraftstellen). Die Tendenz ist weiterhin steigend und stellt eine Herausforderung für die Steuerung der Arbeitsbelastung dar. Grundsätzlich wäre eine strukturelle Änderung wünschenswert.

Entgegen anderer Städte, die z.T. wesentlich kleiner sind als Mönchengladbach, ist die zuständige Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben mit nur einer Personalkapazität von 1,0 Stellen ausgestattet. Bei dem hohen Aufkommen an Anträgen auf finanzielle Förderleistungen und den überproportional angestiegenen Kündigungen von behinderten/ schwer-

behinderten Arbeitnehmern und den damit verbundenen Kündigungsschutzverfahren, stellen wir als Kooperationspartner und Auftragnehmer der Fachstelle fest, dass die vorgehaltene Personalkapazität kaum ausreichen kann, kundenorientiert, zeitnah und kontinuierlich das hohe Arbeitsaufkommen zu bewältigen. ... Als Beispiel sei die Stadt Krefeld genannt, die bei vgl. geringerer Bürgerzahl die Fachstelle für behinderte Menschen mit 2,0 Personalstellen ausgestattet hat...

(IFD, Bereichsleiterin Frau Sabrina Keesen Juli 2015)

4.4 Ambulante und stationäre Betreuung, Pflege, Gesundheit

Die Sicherstellung von notwendigen Betreuungs- und Pflegeleistungen stellt Gemeinwesen und Kostenträger vor erhebliche Herausforderungen. Stichworte hier sind Pflegenotstand bei überlastetem und unterbezahltem Personal; die Steigung demenzieller Erkrankungen im Alter vor allem bei den Hochbetagten sowie die Überlastung der Familien im erwerbsfähigen Alter durch Berufstätigkeit beider Elternteile, durch prekäre Arbeitsverhältnisse, durch Wegbrechen tragfähiger Generationenunterstützung wegen der (erzwungenen) Mobilitätsanforderungen an Arbeitnehmer oder durch erhöhte Ansprüche an die (außerschulische) Förderung der Kinder.

Bezüglich der Schnittstelle zu den speziellen Bedürfnissen von Migranten kooperiert die Stabsstelle Inklusion mit der Integrationsbeauftragten und der Integrationsplanung. Die Inklusionsbeauftragte beteiligt sich daher an der Integrationskonferenz, in dem sie gemeinsam mit dem FB 53 die Arbeitsgruppe Gesundheit leitet. Ein Zusammenschluss mit der Arbeitsgruppe Alter ist derzeit angedacht, weil die Schnittmengen doch erheblich sind.

Der Anschluss an das Demographie-Management fand statt.

Die Initiierung von generationsübergreifenden Wohnprojekten hat in unserer Stadt Tradition. Hier kann vor allem über städt. Bauträger sozialpolitisch gesteuert werden, auch bezüglich der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen.

Die Kreisbau z.B. hat in enger Absprache mit betreuenden Behindertenorganisationen wie Lebenshilfe Mönchengladbach e.V. oder Menschen im Zentrum e.V. mehrere Wohngebäude geplant und errichtet, in denen spezielle Wohnhilfen, wie das ambulant betreute Wohnen/ Gruppen-BeWo möglich sind.

Die evang. Stiftung Hephata hat im Frühjahr 2015 ein stationäres Wohnangebot am Tomper Weg 78 eröffnet. Hier leben z.B. im Erdgeschoss Menschen in selbst angemieteten kleinen Appartements (mit Möglichkeit eine eigene Küche einzubauen), die sich eine Gemeinschaftswohnküche teilen. Die Betreuung und Unterstützung erfolgt durch gemeinsam beauftragtes und bezahltes Personal der Stiftung.

In Kooperation von LVR, KoKoBe (Kontakt- Beratungs- und Koordinierungsstelle), Anbietern und Betroffenen wird der Bedarf an Wohnhilfen wie Einzel-BeWo, BeWo-Häuser; Wohngruppen oder Wohnheimen erhoben und gedeckt. Wer unsicher ist, ob eine eigene Wohnung infrage kommt, kann über die KoKoBe kostenfrei einige Wochen lang, allein oder mit anderen, die vom LVR finanzierte Probewohnung auf der Hugo-Preuss-Str. nutzen.

Die Regional- und Hilfeplankonferenzen, an denen auch die Stabsstelle Inklusion mitwirkt, unterstützen diese Prozesse der Verselbständigung.

Nach 10 Jahren „Ambulant vor Stationär“ stellt sich heraus, dass der Abbau von Heimstrukturen die Selbstbestimmung des Alltagslebens meist fördert, das Leben in der Gesellschaft aber so manches Mal mangels Antrieb oder Mut leidet. Viele schwerstbehinderte Menschen vereinsamen in ihren eigenen 4 Wänden außerhalb der Arbeitszeiten. Auch ist der Betreuungsbedarf rund um die Uhr oft nicht zu unterschätzen. BeWo-Häuser in guter Infrastruktur-lage sind hier bestens geeignet, um durch Gemeinschaftsräumlichkeiten und gemeinsamen „Einkauf“ von Unterstützungs- und Pflegeleistungen eine optimale Versorgung zu gewährleisten; trotzdem kann jede/r sich in ihr/sein angemietetes Appartement selbstbestimmt zurückziehen. In BeWo-Häusern mit überwiegend männlichen Bewohnern findet weniger sozialer Austausch statt, als bei gemischter oder überwiegend weiblicher Bewohnerschaft. Eine ausgewogene Zusammenstellung begünstigt also Sozialkontakte. Günstig ist auch die Einbindung in Neubaugebiete, weil sich hier Nachbarschaften neu bilden und dieser Prozess von den Bewohner/innen und Betreuer/innen aktiv und inklusiv mit gestaltet werden kann. Gelingende Sozialkontakte halten Menschen gesund, dienen so der gesundheitlichen Prävention und damit der Reduzierung der Folgekosten von Erkrankungen.

4.5 Freizeit, Sport, Kultur, Weiterbildung

Der gesamte Freizeitbereich bildet einen wichtigen Baustein des inklusiven Gemeinwesens und wird maßgeblich auf kommunaler Ebene gestaltet. Er ist daher ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der Stabsstelle Inklusion. Die barrierefreie Gestaltung, die Mitwirkung bei der Öffnung oder Initiierung von Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderung, sowohl als Teilnehmer/innen (KonsumentInnen), als auch als Mitveranstaltende (Akteure) wird angeregt und unterstützt

Wo immer angebracht -bei „Auftritten“, Schulungen, Arbeitskreisen, Gesprächen mit Betroffenen und Verbänden- wird die Visualisierung der Inklusion als „Wurst mit ihren 2 Enden“ hergestellt. Das eine Ende ist die Öffnung der Gesellschaft, das andere Ende das „sich blicken lassen“, die sichtbare Teilnahme der Betroffenen am öffentlichen Leben. Zuhause abzuwarten „bis Inklusion fertig ist“, funktioniert nicht; bereits jede Anwesenheit im öffentlichen Raum ist ein erster Schritt zur Verbesserung der Akzeptanz der Bevölkerung. Diese Botschaft wirkt erheiternd, wird überall gut verstanden und aufgegriffen. Gerade im Bereich der Wohnhilfen machen sich Bewohner und Betreuer verstärkt auf und nehmen Freizeitangebote aller Art wahr, werden Mitglieder in Vereinen, nehmen aktiv oder passiv an Karnevalsumzügen, Festen usw. teil.

Mit dem Kulturbüro, den Museen, der VHS, der Musikschule, dem Theater, dem TIG, dem Fachbereich Sport, dem Stadtsportbund, der KoKoBe (Kontakt- und Beratungsstelle für Wohnhilfen des LVR), der evang. Stiftung Hephata und anderen, finden diesbezüglich vielfältige Kontakte statt. Hierbei geht es um räumliche und inhaltliche Barrierefreiheit, aber auch um spezielle Angebote und Informationen, z.B. durch Piktogramme zur Barrierefreiheit in Flyern sowie um verstärkte Mitwirkung Betroffener an den kulturellen Angeboten (z.B. bei der Kulturnacht).

Gemeinsam mit der evang. Stiftung Hephata wird an einem Projekt gearbeitet, welches unter dem Titel: „Mönchengladbach, die inklusive Stadt“ in Kooperation mit Volkshochschule, Musikschule, Hockeybund, Stadtsportbund, dem Reha-Verein, der Selbsthilfegruppe „Forum für

Sehen“ mithilfe von beantragten Fördermitteln der Aktion Mensch die verstärkte Öffnung dieser Institutionen betreibt. In der projektvorbereitenden Phase haben die Inklusionsbeauftragte und ihr Pendant bei Hephata einen Fragebogen entworfen. Dieser wurde über die WfbM, die BeWo-Dienste und dem Forum für Menschen mit und ohne Sehbehinderung ca. 1000 Menschen vorgelegt und meist mit Hilfe persönlicher Assistenz besprochen und von den Betroffenen ausgefüllt. Eine derart umfangreiche Erhebung der Interessen und Bedarfe/ Hindernisse bei der Freizeitgestaltung von, mit Mitteln der Eingliederungshilfe unterstützten Menschen hat es unseres Wissens in Mönchengladbach noch nicht gegeben. Derzeit steckt das Projekt in der Fördermittelbearbeitung der Aktion Mensch. Die Bereitschaft der Institutionen des Kulturdezernates zur inklusiven Gestaltung ist als beispielhaft hervor zu heben.

Die Stabsstelle unterstützte Organisationen des Gladbacher und Krefelder Blindenwesens darin, in den beiden Stadttheatern eine Audiodiskriptionsanlage anzuschaffen. Diese wird über Mittel der Aktion Mensch finanziert. Bei bestimmten Aufführungen spricht ein/e mit dem Stück sehr gut vertraute/r Mitarbeiter/In oder speziell geschulte Personen live in den Sender und erklärt was auf der Bühne zu sehen ist. Die Menschen mit Sehbehinderung können so, über den ihnen ausgeliehenen Empfänger, an der Aufführung besser teilhaben. Das TIG konnte über Aktion Mensch ein Audiosystem für Hörgerätenutzer/Innen anschaffen. Für das geplante Blindenleitsystem im Haus werden noch Fördermittel gesucht. Beim städt. Programm für Wohnumfeld-Verbesserung wurde ein Antrag auf Förderung eingereicht und von der Stabsstelle unterstützt. Der Erfolg ist fraglich, da bisher nur Maßnahmen außerhalb von Gebäuden förderbar sind.

Veranstaltungen oder Treffen in Parks und auf Plätzen, Volksfeste aller Art bieten sehr gute Möglichkeiten, auch mit bescheidenem Geldbeutel und wohnortnah am öffentlichen Leben teilzuhaben.

Die Sasserather Bürgerinitiative z.B. konnte zum o.g. Projekt der Wohnumfeld-Verbesserung beraten werden und erhielt Fördergelder für die barrierefreie Umgestaltung ihres Dorfplatzes. Barrierefreier Eingang und rollstuhlgerechtes WC zum Dorftreff „Ehemalige Schule“ sind weitere Projekte der rührigen Nachbarschaft.

Eine wichtige Voraussetzung für Mobilitätseingeschränkte sind gut auffindbare und sauber gehaltene barrierefreie Toiletten. Um Veranstaltern unnötige Kosten zu ersparen, verzichtet das Ordnungsamt auf die Auflage, eine mobile Anlage zur Verfügung zu stellen, wenn eine stationäre in „zumutbarer“ Nähe ist. Auch in 2014 wurde z.B. beim Weihnachtsdorf auf dem Alten Markt hierauf verzichtet. Dieses führte zu berechtigten Beschwerden von Betroffenen, weil die stationäre Anlage am Kapuzinerplatz nicht wirklich nutzbar ist: sehr schwergängige Tür, fensterlose angsteinflößende Zelle, ungeheizt, total durchnässte, kalte Edelstahltoilette. Die gelegentlich benutzten mobilen Dixi-Klos sind ebenfalls abzulehnen (unhygienisch, zu klein, mit kleiner Schwelle). Eine Begehung mit Ordnungsamt und Schaustellerverband führte zur Zusage von Verbesserungen ab 2015.

Die rollstuhlgerechten WC sollen entgegen landläufiger Meinung (auch der Rollnutzer/Innen) nicht nur Rollstuhlfahrer/Innen vorbehalten sein, sondern auch Menschen mit sonstigen Bewegungseinschränkungen wie Senioren, Sehbehinderten, Adipösen, Begleitpersonen von kleinen Kindern etc. dienen; Wickelmöglichkeiten für Kleinkinder können hier ebenfalls untergebracht sein, wenn sie die Bewegungsfläche nicht einschränken.

Rollstuhlgerichte WC-Kabinen müssen direkt neben die üblichen Toilettenwagen platziert, mitbeaufsichtigt und mitgereinigt werden.

In 2013 wurde gemeinsam mit dem Betroffenenverband ARGE BV und dem Ordnungs- und Personaldezernat vereinbart, bei der vorgeschriebenen Begehung vor der Eröffnung der Volksfeste die Betroffenen und die Stabsstelle Inklusion miteinzubeziehen.

In 2014 gelang es nur teilweise, in 2015 schon sehr gut. Hervorzuheben ist, dass die Kenntnis um Inklusion, aber auch die aktive Teilnahme behinderter Menschen sich soweit verbessert haben, dass die Zuständigen, wie z.B. auch den Schaustellerverbänden deutlich besser planen und insgesamt entgegenkommender geworden sind. So waren bei der diesjährigen Rheydter Kirmes z.B. Kabel oder Schläuche auf den Wegen und Plätzen, wo machbar abgedeckt; diese stellen Stolperfallen und Hürden für alle Passanten dar.

Mit der PPG als Ausrichter der Frühjahrsausstellung/ dem Frühjahrsmarkt 2014 und der ARGE BV (Arbeitsgemeinschaft der Behindertenverbände Mönchengladbach) wurde über Verbesserungen hinsichtlich Parkmöglichkeiten, Toiletten, Ausschilderung, Zugang zu den Hallen etc. verhandelt.

Diese sollen bei der nächsten Ausstellung berücksichtigt werden.

4.5.1 Finanzielle Beiträge/ Kosten

Geld als universelles Tauschmittel ist einer der wichtigsten Faktoren bei der Zugänglichkeit; über den Preis werden Angebot und Nachfrage gesteuert; die Preisauszeichnungspflicht ist wichtig für einen Rechtsstaat. Zuwenig Geld zu haben, stellt eine erhebliche Teilhabebarriere dar; schon vor mehr als drei Jahrzehnten postulierte die Soziologie: „Besitzgrenzen sind Lerngrenzen“. Umso wichtiger ist nicht nur die Preisgestaltung, sondern auch die direkte Information über Preise. Alle Veranstaltungskalender, -hinweise und Plakate, mindestens aber die aller öffentlichen Träger, sollten daher Eintrittspreise angeben (müssen), damit jede/r ihre/seine Auswahl direkt mit seinem Geldbeutel abstimmen kann. Preiswerte oder freie Angebote stellen einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe für alle dar- aber sie müssen auch bekannt sein, um optimal genutzt zu werden. Trotzdem müssen nicht alle Angebote umsonst sein –, auch kleine, symbolische oder freiwillige Beiträge korrelieren mit Wertschätzung: Wer zahlt ist Kunde und nicht Bittsteller.

Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung bzw. ihre Begleitperson dürfen wegen der Sonderbehandlung hinterfragt werden, denn nicht jeder schwerbehinderte Mensch ist arm: Sinnvoller ist die Berücksichtigung finanzieller Ressourcen.

4.5.2 Piktogramme

Bei allen Veranstaltungshinweisen und -Orten sollte (mindestens) mittels genormter Piktogramme auf barrierefreie Aspekte hingewiesen werden: Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrende uneingeschränkt bzw. mit einer Hilfsperson; behindertengerechtes WC; Ausstattung für Seh- und Hörbehinderte.

Es gibt Agenturen, die ihre Piktogramme kostenfrei zur Verfügung stellen, wenn die Autoren-schaft benannt wird. (Siehe „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“).

4.6 Wohnen

Eine angemessene und bezahlbare Wohnraumversorgung für Menschen mit Behinderungen, aber auch für Senioren und natürlich Familien mit Kindern, muss sich an geänderte demo-

graphische Entwicklungen anpassen. Der Anteil an Single-Haushalten nimmt ebenso zu, wie der von Haushalten älterer oder behinderter Menschen. Diese benötigen barrierearme/-freie Wohnungen, ein verlässliches soziales Umfeld und eine gute öffentliche Infrastruktur (Erreichbarkeit von Ärzten, Apotheken, Geschäften, Unterstützungsdiensten, Behörden, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu Fuß/ Rolli/ Rollator, Fahrrad und ÖPNV etc. Große Einkaufszentren werden wegen der weiten Wege und der Unübersichtlichkeit eher gemieden) Diesen Personenkreisen steht ein eigener PKW oft nicht (mehr) zur Verfügung. Umzüge sind kräftezehrend und teuer; vorausschauend denkende Menschen wählen bereits in mittlerem Lebensalter bei einem notwendigen Umzug ein barrierearmes Wohnumfeld, um späterem erheblichen Finanz- und Hilfebedarf zu entgehen. Barrierefreiheit ist auch auf dem Wohnungsmarkt ein erheblicher Wettbewerbsvorteil. Ein Aufzug z.B. ist zwar teuer, aber für selbst für Bewohner des Erdgeschosses ein Gewinn an Komfort um in die Kellerräume, Waschküche o.ä. zu gelangen, zumal meistens Lasten dabei transportiert werden. Wohnungen im 3. OG eines Hauses ohne Aufzug z.B. finden nicht leicht Interessenten – auch junge Menschen zeigen hier wenig Begeisterung.

Die Mehraufwendungen im Baubereich (geringer bei vorausschauender Planung; teurer im Bestand) verhindern Kostenexplosionen im Sozialetat. Hier können Kommunen selbst steuern indem sie die BauO NRW konsequent anwenden.

Im § 49 (2) BauO NRW wird verlangt:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.“

Abweichungen sind nur bei unverhältnismäßigem Mehraufwand, schwierigen Grundstückseigenschaften o.ä. zulässig. Für Umbaumaßnahmen können Zuschüsse bei der KfW beantragt werden.

Die Umsetzung dieser Verordnung ist seit der Besetzung der Architektenstelle der Stabsstelle Inklusion beflügelt worden. Es werden viele Bauanfragen von der Baubehörde an V/IN weitergeleitet, mit der Bitte, die Barrierefreiheit zu überprüfen. In 2013/2014 erarbeitete V/IN mit FB 63 eine Checkliste zum § 49 (2), die Standards grundsätzlich festlegt. Diese wurde in einer gemeinsamen Inforunde zum Thema Inklusion mit einem Abteilungsleiter der Baubehörde und der Architektenschaft besprochen. Seitdem gibt es immer weniger Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Trotz vieler Baumaßnahmen fehlt in unserer Stadt barrierefreier Wohnraum.

4.7 Öffentliche Gebäude

§ 55 BauO NRW – Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

„(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für Schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

Als Standard der Ausführung sind die Regeln der Technik zu beachten. Andere Bundesländer präzisieren hier und haben die Anwendung der DIN 18040 in den Gesetzestext geschrieben („eingeführt“). Möglicherweise um dem sog. Konnexitätsprinzip zu entgehen, verschiebt der Gesetzgeber NRW diese Einführung Jahr um Jahr. Stattdessen versucht er über interne Auslegungen, in Baukonferenzen mit den Städten oder über z.B. die Agentur barrierefrei bzw. Forschungsaufträge an Unis die Barrierefreiheit und Einhaltung der DIN auf Umwegen durchzusetzen. Leider geht dies auf Kosten der Rechtsklarheit.

Während sich einerseits noch um die Anwendung der DIN gestritten wird, ist in unserer Stadt andererseits selbst die Anwendung des § 55 BauO umstritten. Bei dem Ogata-Gebäude der Grundschule am Hockstein 2013/2014 kam es in den beteiligten Dezernaten und Fachbereichen zu unterschiedlichen Auffassungen, ob das Gebäude öffentlich ist. Der Dissens ma-

nifestierte sich vor allem hinsichtlich Einbau und Ausführung der rollstuhlgerechten Toilette. Im Frühjahr 2015 wurde bei der 6. Gesamtschule (zukünftig im Gebäude der ehemaligen Geschwister-Scholl-Realschule) nicht nur der Neubau, sondern auch der Altbaubestand barrierefrei geplant. Beim neuen Förderschulzentrum Süd wird die Frage, ob der Absatz 3 (ist eine Förderschule eine Schule für Behinderte?) anzuwenden ist, unterschiedlich beantwortet.

Im Bereich der sogenannten kleinen Sonderbauten wie Apotheken, Arztpraxen, Fitnessstudios/ Rehasport-Einrichtungen, gastronomische Betriebe und bei Nutzungsänderungen, wurde die Barrierefreiheit in der Vergangenheit von Bauherren und Baubehörde weitgehend ignoriert, bei Nachfrage von manchen Bauherren regelrecht verweigert. Die Problemlage von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen wurde oft nicht ernst genommen, die Chance, die eigene Dienstleistung zu optimieren, nicht erkannt. So gibt es z.B. im Rheydter Innenstadtbereich kaum barrierefrei zugängliche Gaststätten mit entsprechender Toilettenanlage. Obwohl das Ordnungsamt seit vielen Jahren auf die Einhaltung des § 4 Abs. 1, Satz 2a GastG hinwies, demnach die Erlaubnis eine Gaststätte mit Alkoholausschank zu eröffnen, nur erteilt werden darf, wenn mindestens ein Eingang 0,90 m. breit und ein rollstuhlgerechtes WC vorhanden ist, gab es kaum entsprechende Umsetzung. Hier musste das Bewusstsein der Behörde, der Architekten und der Bauherren geschärft werden. Dies gelang, weil die Sachbearbeitenden selbst mit den Zuständen unzufrieden waren – aber auch, weil es in den vergangenen Jahren erhebliche Proteste der Betroffenen und ihrer Verbände gegeben hat.

Die großen Sonderbauten, wie z.B. das Minto, die Krankenhäuser, das ehem. Kamillianer Krankenhaus, das Blaue Haus auf dem Hochschulcampus u.ä. sind weitestgehend behindertengerecht ausgeführt. Hier wurde bereits in der Vorplanungsphase die Zusammenarbeit gesucht und berechnete Forderungen umgesetzt. Im Minto z.B. werden nun sehr gut geeignete Sanitäranlagen vorgehalten, sogar eine Wickelliege für Erwachsene konnte angeregt werden. Leider fehlen noch die Schilder auf den Toilettentüren, allerdings ist immer Personal vor Ort. Das Blindenleitsystem wurde mehrfach überarbeitet; ein taktiler Infosystem ist noch in der Bearbeitung. Auch die geplanten neuen Dienstleistungszentren z.B. am Marshallplatz werden weitgehend barrierefrei soweit Personen mit Gehbehinderungen betroffen sind. Stiefkinder sind aber immer noch die Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigung: Blindenleitsysteme, die kontrastreiche Gestaltung oder die Hörsamkeit (z.B. durch Akustikdecken und Induktionsanlagen) werden meist vernachlässigt.

Der Neubau des Hotel- und Rehakomplexes im Borussiapark wird barrierefrei. Es wurde angedacht, eine Ausweitung der für NRW geltenden Mindestforderung, der zufolge 1 % der Zimmer für Rollstuhlnutzer/innen zugänglich sein müssen, vorzunehmen; Berlin z.B. schreibt 3 % vor. In Zukunft werden immer mehr Gruppen inklusiv unterwegs sein, barrierefreie Hotelzimmer sind nicht nur in Mönchengladbach Mangelware und stellen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil auf dem schwierigen Markt der Hotellerie dar. Im Borussiapark stellten sie zudem eine ideale Ergänzung zur medizinischen Abteilung, aber auch zum vorbildlichen Stadion dar.

Aus Sicht der Inklusion muss die/ der zukünftige technische Beigeordnete eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit übernehmen.

4.8 Öffentlicher Raum

Bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes sind die Betroffenen anzuhören, die Zustimmung der Inklusionsbeauftragten ist vorzulegen, um nach dem GVFG gefördert zu werden. In das Projekt Soziale Stadt Rheydt ist die Stabsstelle eingebunden.

Die Kooperation z.B. mit den Fachbereichen des technischen Dezernates oder der NEW bezüglich der blindengerechten Ausführung und fußgängerfreundlichen Taktung der Lichtsignalanlagen, der Straßenbaudetails bei Umbauten oder Neuanlagen, bei der Ausgestaltung von Plätzen, Haltestellen etc. funktioniert seit vielen Jahren überwiegend sehr gut. Schwierig ist aber einerseits die Anwendung der DIN - z.B. ist die neueste Ausführung, die DIN 18040 Teil 3 noch nicht angekommen, werden teils immer noch typische Gladbacher Lösungen gesucht. Eines der Grundprobleme aus Sicht der Stabsstelle und der Betroffenen ist allerdings die Reihenfolge der Planung: Bei den Vorgaben für die Planer und den ausgewählten Siegern fehlt die klare Erkenntnis, dass Barrierefreiheit eine unabdingbare Voraussetzung ist, die demzufolge erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung einer Örtlichkeit hat. Wenn z.B. Naturstein verlegt werden soll, muss bewusst sein, dass mobilitätseingeschränkte Menschen (also ca. ein Drittel der Einwohner) hiermit Probleme haben werden. Am Beispiel des Rheydter Marktplatzes ist zu sehen, dass trotz intensiver Mitwirkung von Betroffenen und sehr guter Bauausführung, mit Natursteinpflaster keine völlig planen Flächen zu erstellen sind.

Wenn auf einem Platz Skulpturen frei aufgestellt werden sollen, muss bereits im Vorfeld beachtet werden, dass hier Gefahrenquellen z.B. für Kinder und für sehbehinderte Menschen entstehen können.

4.9 Verkehr

Mönchengladbach arbeitet derzeit am Umbau des Verkehrssystems. Der ÖPNV mit seiner bisher sternförmigen Linienführung steht ebenso zur Diskussion, wie ein moderneres Radwegenetz, um die bisherige Autovorrangpolitik zu modernisieren.

Die Stabsstelle wird in viele Arbeitskreise eingebunden. Auch mit dem Mobilitätsbeauftragten wird kooperiert. Aktuell lag die Vorstudie zum Nahverkehrsplan zur Stellungnahme vor, in der die Bedarfe deutlich benannt wurden.

Mobilität ist ein wichtiges Kriterium bei der selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gibt als politische Zielbestimmung vor, dass in Umsetzung der UN-BRK die Barrierefreiheit im ÖPNV in Deutschland bis zum 01.01.2022 vollständig erreicht sein soll.

Wichtig ist es, ihn qualitativ (eine Rollstuhlnutzer/in reist selbstbestimmt), aber auch quantitativ (mehrere Nutzer/innen können gleichzeitig selbstbestimmt reisen) barrierefrei auszugestalten. Um 2 Rollstühle oder einen Rollstuhl und einen Kinderwagen gleichzeitig sicher transportieren zu können, könnte z.B. die Nische in der Busmitte durch Herausnahme einer Sitzbank vergrößert werden. Die Busse selbst müssen absenkbar und mit klappbaren Rampen ausgestattet sein.

Großen Unmut bei Betroffenen erregte das Mitnahmeverbot in Bussen für E-Scooter seit Anfang 2015. Diese wurden den Krankenkassen bisher vielfach -da erheblich preiswerter- statt der individuell angepassten E-Rollis bewilligt. Aufgrund der Kippgefahr durch den hohen Schwerpunkt bei stärkeren Bremsmanövern wird dieses Verbot möglicherweise beste-

hen bleiben. Es ist anzunehmen, dass auf die Krankenkassen höhere Ausgaben zukommen, weil die Betroffenen nun einen individualisierten Rollstuhl benötigen um Bus und Bahn nutzen zu können.

Haltestellen müssen barrierefrei umgebaut werden. Dabei soll weitestgehend mit elektronischen Fahrgastauskunftsanzeigern (ELFI), gemäß dem 2-Sinne-Prinzip mit optischer und akustischer Information, nachgerüstet werden. Die Priorisierung im Bestand erfolgt in unserer Stadt durch Kategorisierung anhand der Anzahl der Nutzer oder durch spezielle Bedarfe behinderter Bewohner in der Nähe von Haltestellen (wenn diese bekannt gemacht wurden). Bei projektierten Umbauten und bei Neuanlagen wird immer baulich barrierefrei gestaltet.

Der Rheydter Hauptbahnhof ist ein beständiges Ärgernis (verschmutzt, beklemmend, voller Barrieren) welches hoffentlich möglichst bald behoben wird.

Der Gladbacher Hauptbahnhof soll ein neues Blindenleitsystem erhalten, auch hierbei gab es Arbeitstreffen, an denen die Stabsstelle Inklusion und die Betroffenenverbände maßgeblich beteiligt waren. Dabei stellte sich heraus, dass das Blindenleitsystem auf den Bahnhofsvorplatz (städtische Fläche) ausgedehnt werden sollte.

Ein Bahnhalt an der Hochschule wäre für Studierende mit Mobilitätseinschränkung eine erhebliche Erleichterung.

4.9.1 Parken

Die älteren Parkhäuser in unserer Stadt sind weitgehend nicht barrierefrei. Teilweise ist auch eine sichere Entfluchtung z.B. bei Brand nicht gewährleistet. Die Betreiber können rechtlich nicht verpflichtet werden im Bestand nachzubessern.

Die Tiefgarage unter dem Marktplatz Rheydt ist allerdings vorbildlich saniert worden. Die Behindertenverbände hatten sich vergeblich zusätzlich den Einbau und Betrieb einer barrierefreien WC-Anlage in Aufzugnähe (und möglichst auch in Sichtweite der Garagenaufsicht) gewünscht, weil Rheydt-Mitte hier vor allem außerhalb der Geschäftszeiten unterversorgt ist.

Auch aufgrund von Kostenfreiheit, Bequemlichkeit oder gefühlter Sicherheit beliebter als Tiefgaragenplätze, sind die Schwerbehindertenparkstände. Sie stehen allerdings nur dem stark eingeschränkten Personenkreis mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis zur Verfügung. Die (blaue) Berechtigungskarte muss beim Ordnungsamt beantragt werden; sie enthält ein Lichtbild, um Missbrauch zu erschweren.

Anzahl und Ausführung der Behindertenparkstände im Stadtgebiet sind vielfach verbesserungswürdig. Insbesondere am Alten Markt fehlen Plätze. Die Stabsstelle ist im Gespräch mit den zuständigen Fachbereichen. Positiv ist, dass Fehlnutzung konsequent geahndet wird.

Sehr beliebt ist die Möglichkeit, für bis zu drei Stunden (Achtung: Parkscheibe nicht vergessen!) kostenlos an Parkuhren, Parkautomaten, im eingeschränkten Halteverbot oder während der Ladezeiten in Fußgängerzonen zu parken. Diese Möglichkeit steht nicht nur Schwerstbehinderten, sondern auch Personen z.B. mit einem GdB (Grad der Behinderung) von 80+ und dem MZ „G“ zur Verfügung. Das Ordnungsamt stellt auf Antrag eine 5 Jahre gültige (orange) „Parkerleichterung“ aus.

Vor Praxen, Apotheken oder in kleineren Einkaufszonen profitiert daher ein größerer Personenkreis von eingeschränkten Halteverbotszonen als von Behindertenparkständen.

Im öffentlichen Straßenraum können unter bestimmten Umständen individualisierte Parkplätze vor der Haustür eingerichtet werden, die nur dem Haushalt der/des behinderten Bewohner/in zur Verfügung steht. Da diese Plätze der allgemeinen Nutzung entzogen werden, ist die Prüfung durch FB 32 sehr gründlich.

4.10 Kommunikation mit dem Bürger

Das BGG, die UN-BRK, die Kommunikationshilfenverordnung usw. schreiben die Zugänglichkeit von Informationen als Menschenrecht aus, welches natürlich auch für kognitiv, sprachlich, psychisch oder körperlich eingeschränkte Personen gilt. Alle Informationen müssen im 2-Sinne-Prinzip angeboten werden; Piktogramme, Bilder, farbliche und kontrastreiche Gestaltung sowie akustische Signale und Ansagen ersetzen bzw. ergänzen schriftliche Informationen. Technische Geräte wie Fahrgastinformationsanzeiger, Computerprogramme, Homepages aller Art müssen auch Sprachausgaben anbieten.

Anschreiben, Bescheide und Infomaterial haben auch für Laien verständlich zu sein. Sie müssen zusätzlich den Betroffenen auch in einfacher Sprache angeboten werden.

Die „Leichte Sprache“ ist eine Kunstform, die versucht, mit möglichst wenigen, einfachen Worten auch komplexere Inhalte mündlich, wie schriftlich zu transportieren. Es gibt Kurse und Ratgeber zu ihrer Erlernung. Ihre extreme Schlichtheit und gelegentlich volksmundartliche Grammatik verursachen Manchen Unbehagen und erschweren somit vermutlich auch ihre Verbreitung. Der weitere Verlust grammatikalisch richtigen Sprachgebrauchs in der Bevölkerung wird ebenso moniert, wie die Unmöglichkeit Inhalte rechtssicher zu übermitteln. Bescheide und Infomaterialien in „Leichte Sprache“ sollten daher nicht alleine, sondern immer gemeinsam mit den offiziellen übermittelt werden.

In vielen Verwaltungen, so auch in Mönchengladbach, steckt die Verwendung noch in den Anfängen. Manche Stadt hat eine Vorzeigebroschüre entwickelt, um wenigstens etwas präsentieren zu können. Im Arbeitskreis der kommunalen Behindertenbeauftragten gibt es dazu eine Arbeitsgruppe. Nicht jede Stadt muss das Rad der Anwendung von Leichte Sprache neu erfinden, jedoch erfordert auch eine Adaption an örtliche Verhältnisse immer noch erhebliche zusätzliche Arbeitszeit. Aufgrund des allgemeinen Spardrucks wird aber gerade bei der Personalausstattung überall gespart – eine verbreitete Nutzung der „Leichte Sprache“ dadurch zusätzlich erschwert.

Eine Kompromisslösung (z.B. auf örtlicher Ebene) könnte die Verständigung auf eine Art „Erstklässler-Niveau“ sein. Die Kinderseiten vieler Zeitungen sind nicht nur bei Junioren beliebt. Für den geplanten Altstadt-Rundweg z.B. hat die Stabsstelle dem Stadtarchiv vorgeschlagen, die Textinhalte auf den Hinweistafeln von einer Grundschullehrkraft überarbeiten zu lassen und zweisprachig auszuführen, jeweils in einfachem, aber grammatikalisch richtigem Deutsch und Englisch. So könnte ein großer Adressatenkreis mit Genuss partizipieren.

4.10.1 Wegweiser für Menschen mit Behinderung

Die beliebte Broschüre „Mönchengladbach barrierefrei – Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ ist gemeinsam von der Beratungsstelle für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung des Fachbereiches Gesundheit (FB 53) und der Stabsstelle Inklusion komplett überarbeitet und um Piktogramme hauptsächlich zur Zugänglichkeit und rollstuhlgerechtem WC ergänzt worden. In Absprache mit den PSAGs (Psycho-soziale Arbeitsgemeinschaft) für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen wurde der bisherige

Name beibehalten, denn spezielle Angebote für den Personenkreis sind nicht diskriminierend, wenn sie der Überwindung behinderungsbedingter Nachteile dienen. Dazu müssen die Angebote aber auch bekannt gemacht werden.

Da die Broschüre durch Werbung gestützt, kostenfrei ausgegeben wird, stand nur eine begrenzte Seitenkapazität zur Verfügung. So wurde zwar versucht, die komplexen Inhalte möglichst gut verständlich zu transportieren, „Leichte Sprache“ bietet sie jedoch nicht.

5. Tätigkeitsfelder der Stabsstelle Inklusion

Der Umbau einer hochtechnisierten Leistungsgesellschaft, die den Wettbewerb favorisiert, die polarisierend in stärker und schwächer einstuft zu einem inklusiven Gemeinwesen, welches die Akzeptanz von Vielfalt als normativen Wert anerkennt, ist naturgemäß langwierig.

Die Aufgaben der Inklusionsbeauftragten sind daher so vielfältig wie die Gesellschaft, die durch die Inklusion verändert wird. Daher kann und darf die Stabsstelle Inklusion nicht als Einzelkämpferin agieren. Sie kann auch nicht in jedem Bereich Expertin sein. Sie ist Multiplikatorin und Bindeglied zwischen Betroffenen, Verwaltung und Institutionen. Kennzeichnend sind gute Kooperationsstrukturen innerhalb der Verwaltung und zu externen Trägern. Besondere Bedeutung hat die enge Zusammenarbeit mit den Verbänden und Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderung.

Als Querschnittsaufgabe hat die Inklusionsbeauftragte ein möglichst umfassendes Wissen über Strukturen etc. vorzuhalten, um den Fokus auf inklusives Denken und Handeln zu lenken und um (gemeinsam) zu Gesamtlösungen zu kommen. Dieses entbindet die einzelnen Bereiche, Dezernate, Organisationen aber nicht von ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Behindertengleichstellung in den von ihnen verantworteten Bereichen.

Mit den Bereichen Altenhilfe, Familienarbeit, Integration/Migration, Sozialplanung, aber auch Psychische Erkrankungen/ Sucht u.v.m. gibt es weitere meist langjährig etablierte psychosoziale Unterstützersysteme in und außerhalb der Verwaltung, mit denen die Inklusionsbeauftragte ebenso kooperiert, wie mit der Schwerbehindertenvertretung. Die Einbindung in das Demographie-Management hat stattgefunden. Die Kooperationen mit den Bereichen Schule und Kultur, der Ordnungsbehörde sowie dem technischen Dezernat verläuft, wie bereits beschrieben, überwiegend positiv.

5.1 Aufträge des ASGS zum Fortgang der Inklusion und Bearbeitungsstand

- 1. Auftrag des ASGS vom 18.06.2013** an die Inklusionsbeauftragte, jährlich zum Ratszug im September einen Bericht über den Fortgang der Inklusion zu erstellen.
Der erste Bericht wurde im September 2013 erstattet.
- 2. Beschluss aus der Ratssitzung vom 21.11.2013:** Die Verwaltung wird beauftragt, „systematische Überlegungen für ein Umsetzungskonzept („Aktionsplan“) zur UN-BRK“ vorzulegen. Das Konzept soll durch Weitergabe über I an V und an den ASGS erfolgen.
Bearbeitungsstand s. unter 4.:
- 3. Vorlage des Tätigkeitsberichtes der techn. Sachbearbeitung und des Konzeptes zur Weiterentwicklung der Verwaltung für die Belange der Inklusion durch V/ IN und Beschluss am 18.02.2014** im und vom ASGS. Bearbeitungsstand s. Kapitel 6.

6. Stand der Umsetzung des Konzeptes zur Weiterentwicklung der Verwaltung

6.1 Kapitel II des Konzeptes

Zentral ist das Kapitel II. des Konzeptes:

„II. Konzept zur Weiterentwicklung der Verwaltung für die Aufgaben der Inklusion

.....

„Die Inklusionsplanung der Stadtverwaltung muss zunächst Grundlagenarbeit in der eigenen Organisation sicherstellen, um glaubhaft und nachhaltig strukturierende Außenwirkung entfalten zu können. Ein notwendiger Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist folgerichtig, zunächst die Verwaltung konsequent entsprechend zu ertüchtigen.

II.1 Weiterentwicklung der Verwaltung/ Dokumentation durch Inklusionsvereinbarungen

1. Die Kenntnisse über die UN-BRK und Inklusion müssen gezielter in jeden Bereich, in jedes Amt, jede Abteilung, jedes Sachgebiet und Einrichtung transportiert werden.
2. Die Stabsstelle Inklusion führt mit den Fachplanungen, den Fachbereichs- bzw. Sachgebietsleitungen usw. Infoveranstaltungen durch. In diesen werden Grundlagenwissen vermittelt und bewusstseinsbildende Prozesse angestoßen.
3. Im Nachfolgenden benennt jede Abteilung, jedes Sachgebiet, jeder Bereich welche Aufgaben dort erfüllt werden müssen, können und werden, um den (gesetzlichen) Anforderungen zu entsprechen.
Jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter kennt seinen Arbeitsbereich so genau, dass praktikable und realistisch erreichbare Umsetzungsvorschläge erbracht werden können. Diese werden schriftlich fixiert und als Inklusionsvereinbarungen dokumentiert.
Beispielhafte Bereiche:
Entwicklung von bebilderten Info-Materialien in leicht verständlicher Sprache („Leichte Sprache“);
Verbesserung der Ausschilderung, Ausleuchtung und Hörsamkeit in Verwaltungsbäuden;
Zeitmanagement, denn vulnerable Bevölkerungsgruppen benötigen mehr Zeit und Empathie (nicht nur) im Beratungsgespräch;
Einhaltung der DIN 18040 im Baubereich;
Stärkere Berücksichtigung der komplexen Problemsituationen von Familien mit beeinträchtigten Angehörigen z.B. in der Jugendhilfe;
Besondere Sensibilität bei Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung;
4. Die Inklusionsvereinbarungen werden in der Stabsstelle Inklusion zentral gesammelt.
5. Sie werden nach einer vorab festgelegten Zeit in einem erneuten Gespräch überprüft und fortgeschrieben.
Jeder Bereich ist für die Einhaltung der fristgerechten Fortschreibung selbst verantwortlich und hat sie zu initiieren.

Wesentlich ist die Erkenntnis, dass die Umsetzung von Inklusion die eigenverantwortliche Pflicht aller Bereiche der Verwaltung ist. Jede Abteilung ist Spezialistin in eigener Sache und soll befähigt werden, ihren Arbeitsauftrag durch die „Brille der Inklusion“ zu betrachten und auszuführen. Diese Verpflichtung ist nicht auf Einzelne oder andere Institutionen delegierbar. Ihr kann jede/r aber gerecht werden, indem weder weggesehen noch überagiert wird, sondern, indem gemeinsam, realistisch erreichbare Vereinbarungen zur Umsetzung formuliert und dokumentiert werden.“

6.2 Schritte zur Umsetzung des Konzeptes

Das Konzept wurde am 18.02.2014 im Verwaltungsvorstand vorgestellt. Es gab überwiegende, aber nicht einhellige Zustimmung, insbesondere die Umsetzbarkeit betreffend. Der Oberbürgermeister unterzeichnete eine Inklusionsvereinbarung, die als „Masterpiece“ für alle weiteren Vereinbarungen und als Beleg dafür dienen sollte, dass die Verwaltungsspitze die Umsetzung der Inklusion in unserer Stadt unterstützt. Unterzeichnet wurde die Vereinbarung Mitte Mai 2014.

Zur zweiten Jahreshälfte 2014 erfolgten personelle Wechsel im Amt des Oberbürgermeisters sowie des Beigeordneten für Soziales und Recht bzw. des techn. Beigeordneten.

Die Verwaltung muss große Herausforderungen wegen des Haushaltssicherungspaktes mit seinen Arbeitsaufträgen und Personaleinsparmaßnahmen; der Inanspruchnahme durch diverse große Bauprojekte; dem Projekt Soziale Stadt Rheydt oder den Masterplan bewältigen. Auch die sich zuspitzende Problematik um die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge bindet weiterhin erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Kapazitäten. Zur Umsetzung des Konzeptes konnten daher erst ab der 2. Jahreshälfte 2014 Arbeitstreffen in den Dezernaten erfolgen; diese fanden auf Fachbereichs- als auch auf Abteilungsebene statt.

6.3 Stand der Umsetzung

Die Etablierung der Stabsstelle als Mitinitiatorin/ Katalysator des inklusiven Umbaus der Gesellschaft ist auch innerhalb der Verwaltung gut vorangekommen. Die Kooperationen im konkreten Arbeitsfeld sind überwiegend erfolgreich und funktionieren wechselseitig. In themenbezogenen Einzelbereichen (wie sie in den Arbeitsschwerpunkten benannt wurden) funktioniert der Wissensaustausch überwiegend sehr gut.

Bei den internen Schulungen des Berufsnachwuchses der Verwaltungskräfte stellt die Inklusionsbeauftragte seit 2013 in einem Unterrichtsblock den Arbeitsauftrag vor.

Mit der Schwerbehindertenvertretung ist die Informationsveranstaltung terminiert.

Insoweit ist die Verwaltung auf einem guten Weg.

Als Leitthemen hingegen konnten Inklusive Entwicklung und Barrierefreiheit sich nicht durchsetzen: Mit den vorhandenen 1,5 Vollzeitäquivalenten der Stabsstelle sind die Umsetzung des Konzeptes der verwaltungsweiten Schulung und auch die Vorbereitung der Inklusionsvereinbarungen neben den sonstigen Arbeitsaufträgen nur bei erheblicher aktiver Unterstützung durch die Fachbereiche selbst leistbar. Diese sind aber weitgehend mit ihren unmittelbaren Arbeitsaufträgen befasst – für eine arbeitszeitintensive Schulung aller Mitarbeiter bleiben keine Kapazitäten. Letztlich sind Erfolg und Nutzen einer Fortbildung davon abhängig, wie fachbezogen sie ist: Die Stabsstelle kann nicht bis in die kleinsten Details fachliche Kompetenzen haben, es müssten ergänzend externe Referent/innen eingekauft werden.

6.4 Fazit

Die Ziele des Konzeptes werden weiterhin für richtig und wichtig gehalten. Mit verwaltungsin-
ternen Mitteln sind sie aber bei der vorhandenen Personalbelastung nicht umsetzbar.
Schulungen sind nur zielführend, wenn sie neben allgemeinen Informationen zur Inklusion
auch differenzierte neue fachspezifische Kenntnisse für das jeweilige Arbeitsfeld vermitteln.
Die schriftliche Fixierung von Inklusionsvereinbarungen erwies sich -vermutlich auch aus der
Sorge heraus, damit nicht vorhersehbare finanzielle Verpflichtungen zu provozieren- als nicht
praktikabel.

Die Umsetzung des Konzeptes durch die Stabsstelle Inklusion wird daher beendet. Durch die
beschriebene tägliche Arbeit der vielen Einzelschritte fördert die Stabsstelle die inklusive
Entwicklung nicht als eine Art Top-Down-Prozess, sondern Side-By-Side.

Mit Fortschreiten der Inklusion wird auch die Berichterstattung hierüber immer aufwendiger
und umfangreicher. Dem möchte die Stabsstelle Inklusion Rechnung tragen- zukünftig soll
im Zwei-Jahres-Rhythmus berichtet werden.

I.A.

Icking
Inklusionsbeauftragte